

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Hauptausschuss
Kreistag

Datum

09.10.2024
23.10.2024

nicht öffentlich
öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Bestellung der Kreiswegewarte zur ehrenamtlichen Tätigkeit im Landkreis Zwickau

Gesetzliche Grundlage:

§ 15 Abs. 2 SächsLKrO

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

Der Kreistag bestellt

Frau Tina Grotz,
Herrn Bernhard Müller,
Herrn Ingolf Reithel,
Herrn Stephan Werner,
Herrn Ronny John und
Frau Dunja Lucht

zur ehrenamtlichen Tätigkeit als Kreiswegewart für den Landkreis Zwickau.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Die Förderung des Tourismus im Allgemeinen und die Entwicklung der touristischen Infrastruktur im Besonderen gehören nach § 2 Abs. 1 SächsLKrO zu den Aufgaben des Landkreises. Wie alle Kommunen ist auch der Landkreis Zwickau angehalten, u. a. ein ausreichendes Netz an touristischen Wegen vorzuhalten. Dazu zählen insbesondere Wanderwege. Allein das touristische Wanderwegenetz im Landkreis Zwickau umfasst rund 700 km.

Durch das Landratsamt Zwickau werden regelmäßig Kreiswegewarte eingesetzt, welche auf ehrenamtlicher Basis arbeiten.

Zu deren Aufgabengebiet zählen:

- Mitwirkung für ein regional und überregional abgestimmtes Netz an Wanderwegen,
- digitale Erfassung von Wegedaten und deren fachliche Zusammenfassung,
- Sicherstellung einer einheitlichen Markierung und Beschilderung,
- regelmäßige Begehungen des Wegenetzes,
- Behebung von kleineren Schäden, Erfassung der Schäden und Anzeige im Landratsamt zwecks Beseitigung,
- Erarbeitung von Vorschlägen für neue Wege bzw. Änderungen am Wegeverlauf in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt,
- Mitwirkung bei der Festlegung von Standorten für Informationstafeln, Wegweiser, Schilder, etc.,
- Abgabe fachlicher und ortskundiger Stellungnahmen sowie Zuarbeit zu kommunalen und überregionalen Planungen.

Bislang wurden die Kreiswegewarte durch den Landkreis jährlich mittels privatrechtlicher Verträge für die ehrenamtliche Tätigkeit gebunden. Diese sieht u. a. die Aufgaben und eine Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die Entschädigungssatzung des Landkreises Zwickau vor.

Um die ehrenamtliche Tätigkeit der Kreiswegewarte an die Gesetzlichkeit anzupassen, ist es erforderlich, dass diese durch den Kreistag Zwickau in den öffentlich-rechtlichen Status ehrenamtlich Tätiger für den Landkreis Zwickau nach § 15 Abs. 2 SächsLKrO bestellt werden.

Damit stehen den Kreiswegewarten Entschädigungsleistungen gemäß Satzung des Landkreises Zwickau über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit zu.

Eine zusätzliche Belastung des Kreishaushaltes entsteht nicht, da die bisher auf privatrechtlicher Basis geleisteten Entschädigungsleistungen nunmehr aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestellung in gleicher Höhe gezahlt werden.